

Genossenschaft Kyburgerhaus Zürich, Statuten vom 30. März 2019

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen „Genossenschaft Kyburgerhaus“ besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Zürich.

Die Genossenschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2

Zweck der Genossenschaft ist die gemeinschaftliche Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung und zum Betrieb eigener oder gemieteter Räumlichkeiten für die Bedürfnisse der Akademischen Verbindung Kyburger.

Sie kann geeignete Liegenschaften, Grundstücke oder Stockwerkeigentum erwerben oder mieten und sich an geeigneten Objekten beteiligen.

Liegenschaften, Stockwerkeigentum oder Mietobjekte sind so zu betreiben, dass das darin investierte Genossenschaftskapital angemessen verzinst werden kann.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) der Altherrenverband Kyburger
- b) die Akademische Verbindung Kyburger
- c) Mitglieder des Altherrenverbandes Kyburger
- d) dauernde Mitglieder der Akademischen Verbindung Kyburger
- e) Drittpersonen; ihre Zahl ist auf einen Viertel des Mitgliederbestandes beschränkt,

§ 4

Die Aufnahme der Mitglieder des Altherrenverbandes und der Akademischen Verbindung Kyburger erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, in welcher sie sich zur Einzahlung der gezeichneten Anteile verpflichten.

Die Aufnahme von Drittpersonen bedarf überdies eines Beschlusses des Vorstandes. Gegen die Verweigerung der Aufnahme steht dem Bewerber das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Vorstandes von einem einzelnen Erben oder von der Erbengemeinschaft übernommen werden. Wird sie von der Erbengemeinschaft übernommen, so hat diese einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.
- b) durch Austritt aus der Genossenschaft. Dieser kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen, und zwar frühestens nach fünfjähriger Dauer der Mitgliedschaft.
- c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

III. Genossenschaftskapital

§ 6

Das Genossenschaftskapital wird gebildet:

- a) aus Beiträgen à fonds perdu
- b) durch Einzahlung der gezeichneten Anteile
- c) durch Anteilsverpflichtungen
- d) durch allfällige Gewinnüberschüsse und Rücklagen.

§ 7

Die Anteilscheine lauten auf CHF 500.--.

Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen Anteilschein zu übernehmen.

§ 8

Gezeichnete Anteile sind innert der vom Vorstand angesetzten Frist einzuzahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Liberierung von Anteilscheinen auch durch Sacheinlagen zu akzeptieren. Er bestimmt deren Gegenstand und deren Anrechnungswert.

§ 8a

Genossenschafter können Anteile auf andere Mitglieder der Genossenschaft übertragen. Mittels einer entsprechenden Erklärung zuhanden des Vorstandes können sie dabei die Mitgliedschaftsrechte trotz Übertragung der Anteile bis zu ihrem Tode für sich zurückbehalten.

Genossenschafter können Anteile, oder auch nur ihre Mitgliedschaftsrechte, die sie gemäss Abs. 1 zurückbehalten haben, für den Fall ihres Todes auf ihre überlebende Gattin übertragen. Für den Erwerb der Mitgliedschaftsrechte ist eine Mitteilung an den Vorstand erforderlich.

Der Erwerb von Genossenschaftsanteilen ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9

Es besteht keine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Änderungen der Haftungsbestimmungen können nur durch eine Statutenrevision vorgenommen werden.

§ 10

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine.

§ 11

Soweit sich aus dem Betrieb der Genossenschaft ein Reinertrag ergibt, ist davon während zwanzig Jahren ein Zwanzigstel zum gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen; in späteren Jahren hat diese Zuweisung nur dann zu erfolgen, wenn der Reservefonds noch nicht einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht. Alsdann sind die Anteile nach Massgabe des jeweiligen Beschlusses der Generalversammlung zu verzinsen, in der Regel zu dem im Geschäftsjahr für die erste Hypothek durchschnittlich bezahlten Zinsfuss oder beim Fehlen einer solchen Hypothek zum Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für erste Hypotheken auf gewerblichen Liegenschaften.

III. Organisation

§ 12

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

a. Generalversammlung

§ 13

Die Generalversammlung der Genossenschaft ist oberstes Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
6. Entlastung der Verwaltung
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand zum Entscheid vorlegt werden.

§ 14

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Sie kann in Verbindung mit Anlässen des Altherrenverbandes Kyburger stattfinden.

§ 15

Die Generalversammlung ist durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung an die Genossenschafter einzuberufen. Das Einberufungsrecht steht auch der Revisionsstelle und den Liquidatoren zu.

Die Einladungen müssen spätestens 14 Tage vorher per Post oder elektronisch versandt werden.

§ 16

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

§ 17

Bei der Ausübung des Stimmrechtes an der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als einen anderen Genossenschafter vertreten.

§ 18

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absolutem Mehr der Stimmenden. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Beschlüsse über die Einführung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

§ 19

Wenn die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, kann der Vorstand die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschafter ausüben lassen.

§ 20

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Generalversammlung kann auch einen eigenen Tagespräsidenten bezeichnen.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt zwei Stimmzähler. Die Beschlüsse und die Wahlen der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Sekretär oder von einem anderen vom Vorsitzenden bezeichneten Mitglied des Vorstandes geführt. Es ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

b. Vorstand

§ 21

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis acht Mitgliedern, von denen je eines dem Vorstand des Altherrenverbandes und der Akademischen Verbindung Kyburger angehören muss.

§ 22

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 23

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Dieser wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art Ihrer Zeichnung.

§ 24

Der Vorstand wird durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden zu Sitzungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Er ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

§ 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

§ 26

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Darüber hinaus hat er folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen.
- b) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen
- c) die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis zu führen
- d) allfällige erforderliche Reglemente zu erlassen
- e) seine Beschlüsse und Wahlen sowie jene der Generalversammlung zu protokollieren
- f) für Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen
- g) die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt vorzunehmen
- h) Ausschüsse zu bestimmen und Zweige der Geschäftsführung, wie zum Beispiel die Vermögensverwaltung an Fachleute zu delegieren.

§ 27

Die Kompetenz zum Erwerb von Grundstücken, Stockwerkeigentum und Liegenschaften liegt beim Vorstand, welcher über den Erwerb mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder entscheiden muss, wobei bei Ortsabwesenheit Stimmabgabe per Post oder elektronisch möglich ist.

Die Veräusserung von Grundstücken, Stockwerkeigentum und Liegenschaften bedarf der Ermächtigung oder der Genehmigung durch die Generalversammlung.

c. Revisionsstelle

§ 28

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren oder eine Revisionsgesellschaft für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

V. *Geschäftsjahr*

§ 29

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

VI. *Bekanntmachungen*

§ 30

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkulare per Post oder elektronisch. Sie können mit den Mitteilungen des Altherrenverbandes Kyburger an seine Mitglieder verbunden werden.

VII. *Auflösung und Liquidation*

§ 31

Die Genossenschaft wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, wobei die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich ist, oder bei Vorliegen eines gesetzlichen Grundes.

§ 32

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 33

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen der Genossenschaft fällt den Inhabern von Genossenschaftsanteilen im Verhältnis ihrer Anteilscheine zu.

Schlussbestimmung

Die an der Generalversammlung vom 30. März 2019 beschlossenen Statutenänderungen sind sofort mit ihrer Annahme in Kraft getreten.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 31. August 1979; Revisionen beschlossen an den Generalversammlungen vom 24. Oktober 2003 und 30. März 2019.